

**Anordnung
über den Umbau und Aufbau von Kraftfahrzeugen
und deren Anhänger**

— **Kraftfahrzeugumbauordnung (Kfz-UbO)** —

vom 27. April 1982

Zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr und zur Sicherung einer volkswirtschaftlich effektiven Verwendung der für planmäßig produzierte oder importierte Kraftfahrzeuge bereitgestellten Ersatzteile wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Bedingungen für den Umbau und Aufbau von Kraftfahrzeugen und deren Anhänger (nachstehend Fahrzeuge genannt) unter Verwendung von neuen, gebrauchten oder aufgearbeiteten Ersatzteilen.

(2) Sie gilt für Bürger sowie für Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen sowie andere rechtlich selbständige Organisationen und Vereinigungen.

(3) Diese Anordnung gilt nicht für die bewaffneten Organe. Für sie gelten die dafür erlassenen speziellen Rechtsvorschriften.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Nach dieser Anordnung gelten als

1. Fahrzeuge
alle Kraftfahrzeuge und deren Anhänger, für die gemäß der geltenden Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung¹ eine Betriebserlaubnis erforderlich ist;
2. Umbau
die Veränderung der in der Betriebserlaubnis festgelegten Zweckbestimmung durch eine Umrüstung des Fahrzeugaufbaues oder der Karosserie oder der Einbau von konstruktiv veränderten oder typfremden Baugruppen oder Bauuntergruppen. Die Einrichtung eines Kraftfahrzeuges für die Bedienung durch Versehrte gilt nicht als Umbau;
3. Aufbau
die Herstellung von Fahrzeugen unter Verwendung von neuen, gebrauchten oder aufgearbeiteten Ersatzteilen, unabhängig davon, ob es sich um typenreine Fahrzeuge oder Eigenkonstruktionen handelt;
4. Ersatzteile
alle erzeugnisgebundenen Einzelteile, Baugruppen und Bauuntergruppen, die im Ersatzteilkatalog oder Bestellkatalog enthalten sind und zu deren Lieferung der Finalproduzent verpflichtet ist;
5. Baugruppen
 - a) Rahmen
 - b) Motor
 - c) Getriebe
 - d) Achsen
 - e) Karosserie bzw. Aufbauten
 - f) Fahrerhaus
 - g) Lenkung;

6. Finalproduzent

der Hersteller von Kraftfahrzeugen oder deren Anhängern oder ein ihm gleichgestelltes Vertriebsorgan.

§ 3

Umbau von Fahrzeugen

(1) Vom Finalproduzenten sind Richtlinien über bestehende Umbaumöglichkeiten an Fahrzeugen herauszugeben. Sie bedürfen der Zustimmung des Kraftfahrzeugtechnischen Amtes der Deutschen Demokratischen Republik (KTA) und sind für einen vorgesehenen Umbau verbindlich. Für die Vertragswerkstätten hat eine Veröffentlichung der Richtlinien in den Werkstattinformationen zu erfolgen. Darüber hinaus sind die Richtlinien gleichzeitig dem Ministerium für Verkehrswesen, dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie den Fachorganen für Verkehr der Räte der Bezirke und Kreise zur Kenntnis zu geben. Auskünfte über die in den Richtlinien enthaltenen Umbaumöglichkeiten können in den Vertragswerkstätten oder bei den Bezirksstellen des KTA eingeholt werden. Umbauten im Rahmen dieser Richtlinien sind nicht genehmigungspflichtig.

(2) Ein Umbau von Fahrzeugen, der in den Richtlinien nicht vorgesehen ist oder über deren Rahmen hinausgeht, ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Genehmigung.

(3) Bei Anträgen zum Umbau von Fahrzeugen gemäß Abs. 2 ist mit der Antragstellung die Stellungnahme des für die benötigten Baugruppen zuständigen Finalproduzenten vorzulegen sowie die technische Realisierbarkeit nachzuweisen, wenn Teile des Fahrzeuges verändert werden, deren Beschaffenheit vorgeschrieben ist oder deren Betrieb eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer verursachen kann. Der Nachweis der Realisierbarkeit kann durch entsprechende Stellungnahmen, Gutachten oder Bescheinigungen, insbesondere des KTA, der Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei, der Finalproduzenten oder des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung erbracht werden. Für Nutzfahrzeuge ist zusätzlich die volkswirtschaftliche Notwendigkeit für den Umbau zu belegen.

(4) Der Umbau muß gemäß den Rechtsvorschriften über den Bau und Betrieb sowie die Ausrüstung von Fahrzeugen durchgeführt werden.

(5) Mit dem Umbau eines Fahrzeuges, der der Genehmigungspflicht unterliegt, darf erst begonnen werden, wenn die hierfür erforderliche Genehmigung erteilt wurde.

§ 4

Erteilung von Umbaugenehmigungen

(1) Über den Antrag zur Genehmigung eines Umbaus gemäß § 3 Abs. 2 entscheidet

1. für Fahrzeuge das Fachorgan für Verkehr des für den Antragsteller zuständigen Rates des Kreises;
2. für Nutzfahrzeuge, die im Bereich der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft eingesetzt werden, das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, sofern der Umbau in Betrieben dieses Bereiches erfolgt;
3. für Fahrzeuge, die in Produktionsbereichen des Post- und Fernmeldewesens eingesetzt werden, das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, sofern der Umbau in Werkstätten der Deutschen Post erfolgt.

(2) Der Minister für Verkehrswesen kann im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane den Umbau bestimmter Arten und Typen von Nutzfahrzeugen besonders regeln.

¹ Z. Z. gilt die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 26. November 1981 (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 6).